

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen.
Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeidekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person

| | |
|--|------------|
| Familienname | Vorname(n) |
| Geburtsdatum | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |

Angaben zur juristischen Person

| | |
|---|------------------------|
| Name | Handelsregister-Nummer |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person | |
| Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

| | |
|--|----------------------------------|
| Ort des Betriebsbeginns | |
| Besonderer Anlass | |
| Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit) | |
| Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken | |
| Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| Ort, Datum | Unterschrift des/der Anzeigenden |

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.